

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung der Bebauungspläne Nrn. 9 und 9Ä für das Gebiet an der Krottenkopfstraße, zwischen Haupt- und Hindenburgstraße; hier: Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Garmisch-Partenkirchen hat am 06.11.2023 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung der Bebauungspläne Nrn. 9 (Gebiet an der Krottenkopfstraße, zwischen Haupt- und Hindenburgstraße) und 9 Ä (Bereich Fl. Nr. 1043 und Teilfläche aus Fl. Nr. 1048 beide Gem. Partenkirchen) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung über den Beschluss der Aufhebungssatzung treten die seit dem 24.06.1970 bzw. 17.03.1988 rechtskräftigen Bebauungspläne Nrn. 9 und 9Ä außer Kraft.

Die Satzung zur Aufhebung der Bebauungspläne Nrn. 9 und 9Ä wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen (Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Bauverwaltung, 2. OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8.00 – 13.00 Uhr, Do 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin erhältlich. Auch sie können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Bauverwaltung, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Garmisch-Partenkirchen, den 11.12.2023



Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

Geltungsbereich Aufhebung Bebauungspläne Nr. 9 und 9 Ä (Plandarstellung ohne Maßstab):

